

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hendungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hendungen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Hendungen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührenpflichtige/Grabnutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung von Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung, wenn das Grab vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsfrist eingeebnet wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofsatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein/e

Grabart (Ruhefrist)	Einmalig je Bestattung	für die Dauer der Ruhefrist
a) Reihengrab (30 Jahre) <i>zuzüglich je Bestattung</i>	400,00 €	100,00 €
b) Reihentiefgrab (30 Jahre) <i>zuzüglich je Bestattung</i>	400,00 €	100,00 €
c) Familiengrab (30 Jahre) <i>zuzüglich je Bestattung</i>	400,00 €	200,00 €
d) Familientiefgrab (30 Jahre) <i>zuzüglich je Bestattung</i>	400,00 €	200,00 €
e) Pflegefreies Rasengrab (30 Jahre) <i>zuzüglich je Bestattung</i>	400,00 €	100,00 €
f) Pflegefreies Rasentiefgrab (30 Jahre) <i>zuzüglich je Bestattung</i>	400,00 €	100,00 €
g) Urnenerdgräber mit Umrandung, Pflanzbeet und individuellem Grabstein, (15 Jahre)	0,00 €	1.200,00 €
h) Urnenerdgräber mit Umrandung und individueller Platte, Kissen-/Pultstein auf Platte (15 Jahre)	0,00 €	1.200,00 €
e) Ehrenggrabstätte (unabhängig von der Grabart)	0,00 €	0,00 €

Die Grabgebühren nach Abs. 1 Buchst. a) bis g) beinhalten jeweils das vorhandene Streifenfundament.

Für die noch bestehenden Kindergräber (Friedhof Hendungen Abt. C Nr. 5, Friedhof Rappershausen Abt. F Nr. 216 und Abt. K Nr. 1) werden bei Verlängerung die Gebühren eines Reihengrabes nach Abs. 1 Buchst. a) angesetzt.

(2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einem Reihen-/Reihentiefgrab, pflegefreiem Rasen-/Rasentiefgrab oder einem Familien-/Familientiefgrab, wird die Grabgebühr anteilig nach der Ruhefrist der Urne berechnet.

(3) Für die Unterhaltung des Friedhofes werden je Grab nach Abs. 1 Buchst. a) bis f) 50,00 € jährlich erhoben. Ein angefangenes Jahr wird nicht berechnet.

(4) Die Gebühr einer weiteren Grabstelle über die Standardbelegung hinaus wird anteilig von der Grabgebühr anhand der Standardbelegung ermittelt (siehe § 10 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung – FS).

(5) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die Grabarten nach Abs. 1 Buchst. a) bis f) ist um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre möglich. Bei Grabarten nach Abs. 1 Buchst. g) bis h) ist eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre möglich. Bei Verlängerung der Ruhefrist wegen einer Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c) dieser Satzung.

§ 5 Bestattungsgebühren

I. Gebühren für Leichenhalle und Aussegnungshalle

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bei Erdbestattung beträgt
pro Nutzung 100,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches bei Urnenbestattung oder
Erdbestattung beträgt pro Nutzung 100,00 €

Bei vorheriger Nutzung der Leichenhalle bei einer Erdbestattung erfolgt keine Berechnung der Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches.

II. Gebühren für die Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen bzw. Öffnung und Schließung der Grabstätte beträgt für ein/e

- (1) Erdgrab (Sarg)
- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene unter 6 Jahre bei Normalbelegung | 360,00 € |
| b) für Verstorbene über 6 Jahre bei Normalbelegung | 470,00 € |
| c) für Verstorbene über 6 Jahre bei Tiefbelegung | 620,00 € |
| d) bei der Beisetzung von Totgeburten und Leichenteilen
(nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde) | 70,00 € |
- (2) Urne in Urnenerdgrab ohne Röhre/Erdgrab 205,00 €

III. Leichenausgrabung und Umbettung

Bei Ausgrabung für Überführung und zur Umbettung werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

- (1) Exhumierung/Umbettung einer Leiche
(nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde) 70,00 €
- (2) Umbettung einer Urne aus Erdgrab oder Urnenerdgrab ohne Röhre 170,00 €

IV. Leichenbesorgung auf den Friedhöfen

Es werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

- (1) Bei einer Sargbestattung
- | | |
|--|----------|
| a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums /
Aussegnungshalle oder Grabstelle
(Grundausstattung mit Trauerschmuck) | 110,00 € |
| b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger,
Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder
Blütenschalen, Weihwasser) | 110,00 € |
| c) Grunddekoration | 165,00 € |
| d) Verbringen des Sarges zur Grabstätte (je Träger) | 42,00 € |
- (2) Bei einer Urnenbestattung
- | | |
|---|----------|
| a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums/
Aussegnungshalle oder Grabstelle
(Grundausstattung mit Trauerschmuck) | 110,00 € |
|---|----------|

- | | |
|--|----------|
| b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser) | 110,00 € |
| c) Grunddekoration | 165,00 € |
| d) Verbringen der Urne zur Grabstätte (einschl. ein Träger) | 42,00 € |
- (3) Gebühren für persönliche Abschiednahme bei einer Sarg- oder Urnenbestattung (nur wenn ein zusätzlicher Termin von Angehörigen gewünscht wird)
- | | |
|--|----------|
| a) Öffnen und Schließen der Halle, ggf. Entgegennahme von Sarg oder Urne, Aufbahrung des Sarges oder Urne, Öffnen und Schließen des Sarges, ggf. Wartezeit und Verlassen der benutzten Räume besenrein | 0,00 € |
| b) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Sargbestattung | 165,00 € |
| c) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Urnenbestattung | 165,00 € |

V. Zuschläge/Erschwerniszuschläge/Weitere Leistungen

- | | |
|---|---------|
| (1) Zuschlag für Arbeiten an Samstagen je Person/Stunde | 15,00 € |
| (2) Zuschlag für Sargübergröße | 15,00 € |
| (3) Zuschlag für Frost, Stein und Fels, Altfundamente, Wasser, Wurzeln je Person/Stunde | 70,00 € |
| (4) Zuschlag für Kompressoreinsatz/Stromaggregat/Wasser- oder Schlammpumpe/Motorsäge je Person/Stunde | 30,00 € |
| (5) Regiearbeiten je Person/Stunde | 70,00 € |

Die Vorhaltung der nötigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte und die für die Ausführung der einzelnen Positionen erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Fahrt- und Wegekosten, Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten, Reinigung des Grabumfeldes) sind in den genannten Preisen enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| - Genehmigung für Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals | 25,00 € |
| - Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (jährlich für alle anfallenden Arbeiten) | 100,00 € |
| - Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (Einzelfall) | 25,00 € |
- (2) Die **Verwaltungsgebühr** (Auswählen eines Grabplatzes, Ausstellung einer Graburkunde, Informationsaustausch mit Bestatter und Gebührenbescheid bei Erst- und Folgebelegung) anlässlich einer Bestattung beträgt 50,00 €. Die Verwaltungsgebühr bei Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechtes beträgt 30,00 €.
- (3) Bei der Einebnung von Grabstätten in Ausnahmefällen durch den gemeindlichen Bauhof werden die Gebühren je nach Stundenanfall, Maschineneinsatz und Kosten für die Materialentsorgung festgesetzt.

- (4) Erfolgt eine Entsorgung von abgelegten Blumen und Kränzen nicht ordnungsgemäß nach § 16 Abs. 1 Buchst. a) und § 30 der Friedhofsatzung innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung, werden diese durch den Bauhof nach Aufwand kostenpflichtig fachgerecht entsorgt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hendungen vom 23.06.2015 außer Kraft.

Hendungen, 18.11.2024

Gemeinde Hendungen



Liening-Ewert
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht durch Aushang am 25.11.2024 und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld am 03.12.2024.